



Vorsorgereglement Sammelstiftung Symova

Gültig ab 01.01.2024

Symova ||| Sammelstiftung BVG
Fondation collective LPP

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
bzw.	beziehungsweise
Eidg. IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.42
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231
resp.	respektive
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in Art. 30 ff. BVG und Art. 331d ff. OR)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Rentenbezüger, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Begriffsdefinitionen

Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Altersgutschriften	Die jährlichen Altersgutschriften ergeben sich aus dem Vorsorgeplan, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.
Alters-Kinderrente	Die Höhe der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem BVG.
Altersrente	Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen reglementarischen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.
Amtliche Beglaubigung	<p>Mit der amtlichen Beglaubigung wird die Echtheit einer oder mehrerer Unterschriften auf einem Dokument bestätigt.</p> <p>Amtliche Beglaubigungen werden je nach Kanton von unterschiedlichen Stellen erstellt (z. B. Notar oder Gemeindeschreiber).</p> <p>Die Kosten für die amtliche Beglaubigung trägt die versicherte Person.</p>
Austrittsleistung / Freizügigkeitsleistung	<p>Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 32 Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: reglementarisches Altersguthaben, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben.</p> <p>Die Austrittsleistung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person resp. an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen.</p>
Barauszahlung	<p>Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">- die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen);- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; <p>die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerteil) beträgt.</p>
Beiträge	<p>Die Höhe der Beiträge, insbesondere der Altersgutschriften und der Risikobeiträge sowie allfälliger Sanierungsbeiträge richtet sich nach dem Vorsorgeplan, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.</p> <p>Die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) bestimmt über die Höhe der Beiträge, die paritätisch (von Arbeitnehmern und Arbeitgebern) finanziert werden.</p>

Beitragsprimat	Die Symova führt die Altersvorsorge im Beitragsprimat. Die Altersleistungen werden mit Hilfe des Umwandlungssatzes auf der Basis des vorhandenen reglementarischen Altersguthabens berechnet.
BVG-Altersguthaben	Das BVG-Altersguthaben entspricht dem gesetzlichen BVG-Teil nach Art. 15 BVG.
BVG-Mindestzins	Das BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzins verzinst. Der Bundesrat legt den BVG-Mindestzins fest.
Ehegattenrente	<p>Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.</p> <p>Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person resp. der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung, nachdem die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht hat, so richtet sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem BVG.</p> <p>Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag) ist der Ehe bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bezüglich des Rentenanspruchs gleichgestellt.</p>
Eheähnliche Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag)	Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag) ist der Ehe bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bezüglich des Rentenanspruchs gleichgestellt.
Eingetragene Partnerschaft	Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Wenn das Reglement vom Ehegatten spricht, ist auch der eingetragene Partner erfasst. Gleiches gilt für den reglementarischen Begriff der Scheidung, welcher auch die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beinhaltet, sowie den Begriff des geschiedenen Ehegatten, welcher sich auch auf den Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bezieht.
Einkäufe	<p>Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das reglementarische Altersguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.</p> <p>Der Einkauf wird dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.</p> <p>Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Vorbehalten ist der Einkauf aufgrund einer Vorsorgelücke im Falle einer Scheidung.</p> <p>Der letzte Einkauf in einem Kalenderjahr muss jeweils bis spätestens Mitte Dezember erfolgen, um noch verarbeitet werden zu können.</p>

Eintrittsschwelle	Die Eintrittsschwelle definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens. Die Eintrittsschwelle richtet sich nach dem Vorsorgeplan, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.
Invalidenkinderrente Waisenrenten	Die Invalidenkinderrente / Waisenrente beträgt 1/6 der Invalidenrente, beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente.
Invalidenrente	Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Invalidenrente entsprechend angepasst. Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird das weitergeführte reglementarische Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Kapitalbezuges.
Kapitalbezug	An Stelle der Altersrente kann ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu zwei Monate vor der Pensionierung mit einem Kapitalbezug eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen.
Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug dient der Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement mit den Leistungen aus der 1. Säule AHV/IV. Die Höhe des Koordinationsabzuges ist abhängig vom Vorsorgeplan.
Leistungskürzungen infolge Überentschädigung	Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 12 und 13 des vorliegenden Reglements bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die mutmassliche Lohnentwicklung wird insoweit berücksichtigt, als dass bei der periodischen Überprüfung des Falles alle drei Jahre, pro Jahr eine zweiprozentige Realloohnerhöhung zuzüglich des Landesindex für Konsumentenpreise angenommen wird. Die mutmassliche Realloohnerhöhung wird bis zum Alter 40 durchgeführt. Anschliessend wird der mutmasslich entgangene Lohn lediglich an die Teuerung angepasst, wobei keine Negativteuerung angenommen wird. Basis für die Überversicherungsberechnung sind die reglementarischen Leistungsansprüche vor einer allfälligen Kürzung infolge Vorbezug WEF und Nicht-Einbringen der Freizügigkeitsleistung.
Leistungskürzungen infolge Vorbezug WEF und Nicht- einbringen Freizügigkeits- leistung	Bei einem Vorbezug werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben anteilmässig gekürzt. Daraus resultieren entsprechend tiefere Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen. Zwecks Kürzung der im Leistungsprimat finanzierten Hinterlassenen- und Invalidenrenten wird der Vorbezug mit dem im reglementarischen Referenzalter massgebenden Umwandlungssatz in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invalidenrente in Abzug gebracht. Die Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbezug getätigt wurde. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezuges entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.

Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und einen Vorbezug getätigt haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Vorbezug zurückzahlen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung des Vorbezuges bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.

Wird die Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Stiftung die Risikoleistungen nach BVG aus.

Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und ihre Freizügigkeitsleistung pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung zu übertragen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die Stiftung.

Die Kürzung erfolgt zusätzlich zu einer allfälligen Kürzung infolge Überschädigung.

Leistungsprimat

Im Leistungsprimat richtet sich die Höhe der Leistungen nach dem versicherten Lohn.

Massgebender Lohn

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG. Variable Lohnbestandteile können auf der Basis des Vorjahres gemeldet werden. Bei Neueintritten wird auf die zu erwarteten variablen Lohnbestandteile abgestellt. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Bei Versicherten, welche im Stundenlohn angestellt sind, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des im Vorjahr erzielten AHV-pflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen festgelegt. Im Jahr der Aufnahme wird auf den mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Jahreslohn abgestellt.

Meldepflicht

Die versicherte Person, die anderen Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.

Reglementarisches Altersguthaben

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das reglementarische Altersguthaben ersichtlich ist. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben. Das überobligatorische Altersguthaben umfasst auch vorobligatorisches Altersguthaben.

Das reglementarische Altersguthaben setzen sich zusammen aus:

- den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und getätigten Einkäufen;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung geleisteten Altersgutschriften;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Altersgutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

Rücktrittsalter	Flexibel zwischen Alter 58 und 70. Das reglementarische Referenzalter wird erreicht am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres. Als Pensionierung gilt der effektive Bezug der Altersleistung zwischen Alter 58 und 70.
Todesfallkapital	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte, nicht invalide Person vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt, und keine Ehegattenrente bzw. Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem reglementarischen Altersguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten sowie Barwerte für Waisenrenten und Leistungen an geschiedene Ehegatten.
Versicherter Lohn	Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Die Koordination wird im Vorsorgeplan geregelt, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.
Verwaltungskostenbeiträge	Die Verwaltungskostenbeiträge werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.
Vorsorgeplan	<p>Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module bezüglich Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die paritätisch finanzierten Module (Leistungen und Finanzierung). Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat in der Modulübersicht definiert.</p> <p>Leistungen und Beiträge welche nur durch die angeschlossenen Unternehmungen finanziert werden, liegen nicht in der Kompetenz der Vorsorgekommission.</p>
Vorsorgewerk	Die Sammelstiftung Symova wird als Sammelstiftung geführt. Darin werden die angeschlossenen Unternehmungen als einzelne Vorsorgewerke geführt.
Wohneigentum	<p>Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann bzw. muss unter bestimmten Umständen zurückbezahlt werden.</p> <p>Der vorbezoogene Betrag wird anteilsmässig dem BVG- und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.</p>

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Für eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 10'000.-

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen. Entstehen der Stiftung im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung ausserordentliche Aufwendungen, so werden diese ebenfalls der versicherten Person bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von CHF 400.00 pro Verpfändung und Vorbezug. Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Kostenpauschale CHF 600.00.

Bei Ablehnung des Gesuches ist die Hälfte der Kostenpauschale geschuldet.

Kosten für die Eintragung resp. Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gehen ebenfalls zu Lasten der Versicherten Person.

Die Begriffsdefinitionen bilden nicht integrierenden Bestandteil des Vorsorgereglements. Sie dienen lediglich der Information.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	I
Begriffsdefinitionen	II
Inhaltsverzeichnis	VIII
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
1. Grundlage.....	1
2. Zweck	1
3. Registrierung und Sicherheitsfonds BVG	1
4. Verhältnis zum BVG	1
5. Kreis der versicherten Personen.....	1
6. Eingetragene Partnerschaft	2
<i>Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses</i>	2
7. Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung.....	2
8. Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen	2
9. Ende des Vorsorgeverhältnisses	2
<i>Altersbegriffe</i>	3
10. Massgebendes Alter	3
11. Referenzalter und Pensionierung	3
<i>Höhe des versicherten Lohnes: Massgebender Jahreslohn</i>	3
12. Angestellte im Monatslohn.....	3
13. Angestellte im Stundenlohn	3
14. Versicherter Lohn.....	3
15. Änderung des Beschäftigungsgrades	3
<i>Weitere Bestimmungen</i>	4
16. Information	4
17. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	4
17. ^{bis} Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.....	4
18. Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Referenzalter	6
19. Unbezahlter Urlaub.....	6
Zweiter Teil: Vorsorgeleistungen	7
<i>Altersleistungen</i>	7
20. Beginn des Anspruchs, Anmeldung	7
21. Höhe der Altersrente	7

22.	Reglementarisches Altersguthaben	7
23.	Zins	7
24.	Teilpensionierung	8
25.	Kapitalbezug.....	8
26.	Alters-Kinderrenten	8
	<i>AHV-Überbrückungsrenten</i>	9
27.	Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente	9
28.	Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente	9
29.	9
	<i>Invalidenleistungen</i>	10
30.	Invalidenrente.....	10
31.	Weiterführung des reglementarischen Altersguthabens	11
32.	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV.....	11
33.	Invaliden-Kinderrente	12
	<i>Hinterlassenenleistungen</i>	12
34.	Ehegattenrente	12
35.	Eheähnliche Lebensgemeinschaft.....	12
36.	Waisenrente.....	13
37.	Todesfallkapital.....	13
38.	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	14
	<i>Weitere Bestimmungen</i>	14
39.	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden.....	14
40.	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen	14
41.	Kürzung der Risikoleistungen infolge Vorbezug WEF resp. Nicht-Einbringen der Freizügigkeitsleistung.....	15
42.	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	16
43.	Anpassung laufender Renten an die Teuerung.....	16
44.	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten.....	16
45.	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort	16
46.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung.....	17
	Dritter Teil: Freizügigkeitsfall	18
47.	Austrittsleistung.....	18
48.	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	18
49.	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form.....	18
50.	Barauszahlung.....	18

51.	Abrechnung und Information	19
52.	Berechnung der Austrittsleistung	19
53.	Reglementarische Austrittsleistung	19
54.	Mindestbetrag nach Art. 17 FZG	19
55.	Altersguthaben nach Art. 15 BVG	19
56.	Teil- oder Gesamtliquidation	19
Vierter Teil: Finanzierung.....		20
57.	Grundsatz.....	20
58.	Beitragsaufteilung	20
59.	Altersgutschriften	20
60.	Risikobeiträge	20
61.	Sanierungsbeiträge	20
62.	Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven	20
63.	Beitrag ungünstige Versichertenstruktur/Finanzierung	21
64.	Verwaltungskostenbeiträge.....	21
65.	Beitragspflicht	21
66.	Beitragszahlung.....	21
67.	Einkauf	21
Fünfter Teil: Wohneigentumsförderung		22
	<i>Verpfändung</i>	22
68.	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung	22
69.	Mitteilung an die Stiftung	22
70.	Pfandgläubiger	22
71.	Verwertung des Pfandes.....	22
	<i>Vorbezug</i>	22
72.	Prüfung des Anspruches	22
73.	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs	23
74.	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug	23
75.	Kürzung der Leistungen	23
76.	Auszahlung.....	23
77.	Einschränkungen während der Unterdeckung	24
78.	Rückzahlung	24
79.	Mindestbetrag der Rückzahlung.....	24
80.	Wechsel des Wohneigentums	24
81.	Rückzahlung bei Wertminderungen	24

82.	Sicherung des Vorsorgezwecks.....	25
	<i>Allgemeines, Begriffe.....</i>	25
83.	Wohneigentum	25
84.	Mieter-Beteiligungen.....	25
85.	Eigenbedarf.....	26
86.	Voraussetzungen und Nachweis.....	26
87.	Information	26
88.	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung.....	26
89.	Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung	26
90.	Kosten	26
Sechster Teil: Vorsorgeausgleich bei Scheidung		27
91.	Grundlagen	27
92.	Reduktion reglementarisches Altersguthaben	27
93.	Erhöhung reglementarisches Altersguthaben	27
94.	Scheidung Invalidenrentner vor dem reglementarischen Referenzalter	27
95.	Scheidung Altersrentner und Invalidenrentner nach dem reglementarischen Referenzalter.....	27
96.	Rente an den geschiedenen Ehegatten	28
97.	Eintritt Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens	28
98.	Wiedereinkauf nach Scheidung	28
Siebter Teil: Organisation		29
99.	Organe der Stiftung.....	29
100.	Revisionsstelle.....	29
101.	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	29
102.	Aufsicht	29
103.	Organisation der Vorsorgewerke.....	29
Achter Teil: Schlussbestimmungen		30
104.	Auskunfts- und Meldepflichten, Datenschutz	30
105.	Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	32
106.	Schweigepflicht.....	32
107.	32
108.	Auflösung Anschlussvertrag / Teilliquidation	32
109.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	33
110.	Reglementsänderungen.....	33
111.	Sprache	33
112.	Anhänge	33

113.	Inkrafttreten des Reglements	33
Anhang 1	35
	Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben	35
	Umwandlungssatz ab 01.01.2022	36
Anhang 2	38
	Berechnungsbeispiele	38

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova erlässt in Ausführung von Art. 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.

2. Zweck

¹ Die Sammelstiftung Symova (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt, das Personal der ihr angeschlossenen Unternehmungen im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern.

² Die Stiftung wird als Sammelstiftung geführt.

3. Registrierung und Sicherheitsfonds BVG

¹ Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

² Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

4. Verhältnis zum BVG

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

5. Kreis der versicherten Personen

¹ Die angeschlossenen Unternehmungen sind verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihr beschäftigten Arbeitnehmer der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe der Eintrittsschwelle ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten. Anderslautende anschlussvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten. Im Weiteren erfolgt keine Versicherung bei der Stiftung, wenn Arbeitnehmer aufgrund eines massgebenden Gesamtarbeitsvertrages u.ä. bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind. Die angeschlossenen Unternehmungen müssen der Stiftung den betroffenen Personenkreis melden, welcher nicht bei der Stiftung versichert wird.

² Folgende Arbeitnehmer sind von der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- a. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch versichert werden nach Art. 32;
- b. Arbeitnehmer, mit denen die angeschlossene Unternehmung einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;

- c. Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einer der angeschlossenen Unternehmungen tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern als bei einer der angeschlossenen Unternehmungen beziehen.

6. Eingetragene Partnerschaft

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Wenn das Reglement vom Ehegatten spricht, ist auch der eingetragene Partner erfasst. Gleiches gilt für den reglementarischen Begriff der Scheidung, welcher die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beinhaltet sowie den Begriff des geschiedenen Ehegatten, welcher sich auch auf den Partner nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bezieht.

Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

7. Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung

¹ Der Vorsorgeschatz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

² Der Vorsorgeschatz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Beginn der Altersvorsorge wird im Vorsorgeplan umschrieben, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.

³ Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch die angeschlossene Unternehmung vor Beginn des Vorsorgeverhältnisses.

⁴ Die Beitragspflicht wird in Art. 65 geregelt.

8. Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem reglementarischen Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben. Dabei wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und der Rest dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

² Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren. Sie hat der Vorkasse oder der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden.

9. Ende des Vorsorgeverhältnisses

¹ Der Vorsorgeschatz gemäss diesem Reglement endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, der Unterschreitung des Mindestlohnes oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters (vorbehältlich Art. 18).

² Das Vorsorgeverhältnis endet immer per Ende Monat.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Altersbegriffe

10. Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

11. Referenzalter und Pensionierung

¹ Das reglementarische Referenzalter wird erreicht am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres.

² Als mögliches Rücktrittsalter für den Bezug von Altersleistungen gilt jedes Alter, das zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und dem Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres liegt.

³ Als Pensionierung gilt der tatsächliche Bezug der Altersleistung zwischen dem frühestmöglichen und dem spätestmöglichen Rücktrittsalter.

Höhe des versicherten Lohnes: Massgebender Jahreslohn

12. Angestellte im Monatslohn

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG. Variable Lohnbestandteile können auf der Basis des Vorjahres gemeldet werden. Bei Neueintritten wird auf die zu erwarteten variablen Lohnbestandteile abgestellt. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

13. Angestellte im Stundenlohn

Bei Versicherten, welche im Stundenlohn angestellt sind, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des im Vorjahr erzielten Jahreslohn gem. AHVG und unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen festgelegt. Im Jahr der Aufnahme wird auf den mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Jahreslohn abgestellt.

14. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Die Koordination wird im Vorsorgeplan geregelt, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.

15. Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens sechs Monaten werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

Weitere Bestimmungen

16. Information

¹ Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich mit einem Vorsorgeausweis über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beitragssätze und das reglementarische Altersguthaben.

² Weitere Informationen wie insbesondere über die Finanzierung und Organisation der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können bei der Geschäftsstelle angefordert werden oder sind auf der Homepage der Stiftung abrufbar. Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Stiftung ausgehändigt.

³ Die paritätische Vorsorgekommission bestimmt aus ihrer Mitte je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten. Die Stiftung informiert diese Delegierten, welche ihrerseits die übrigen Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission informieren. Die Vorsorgekommission muss Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, den Versicherten auf Anfrage hin schriftlich mitteilen.

17. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr ohne Teilpensionierung um höchstens die Hälfte reduziert, wird die Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt. Voraussetzung ist, dass der Versicherte im Umfange des reduzierten, bei der Stiftung aber weiterversicherten Verdienstes nicht anderweitig ein in der beruflichen Vorsorge versichertes Einkommen erzielt.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes erfolgt höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG und Art. 58 dieses Reglements ausgenommen. Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.

17. bis Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber¹

¹ Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Versicherung bis längstens zum reglementarischen Referenzalter weitergeführt, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen geltend gemacht wird.

² Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Zudem hat der Versicherte der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.

³ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang verlangen. Die freiwillige Weiterversicherung kann aber auch auf die Risikoversicherung beschränkt werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

⁴ Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden. Der minimal zu versichernde Lohn entspricht dem im Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Weiterversicherung minimal kordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.

⁵ Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 01.01 eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei jeweils bis spätestens 30.09 schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

⁶ Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskosten) gemäss Art. 57, Art. 59-61 und Art. 64 sind monatlich vollumfänglich von der weiterversicherten Person zu leisten. Sind Sanierungsbeiträge zu leisten, so muss die weiterversicherte Person lediglich den Arbeitnehmeranteil bezahlen. Für die Berechnung der Höhe der zu leistenden Sanierungsbeiträge ist der versicherte Risikolohn massgebend.

⁷ Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität der freiwillig weiterversicherten Person, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die freiwillig weiterversicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das Ende des Folgemonats kündigen. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der Stiftung. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall auf Ende des Monates, für welchen noch Beiträge bezahlt wurden.

⁸ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

⁹ Der Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.

¹⁰ Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Entscheidet sich der freiwillig Weiterversicherte die Weiterversicherung vor dem reglementarischen Referenzalter zu beenden und sich vorzeitig pensionieren zu lassen, so ist der Bezug der AHV-Überbrückungsrente gem. Art. 28 möglich. Es besteht hingegen keine Bezugsmöglichkeit einer AHV-Überbrückungsrente nach Art. 27, vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid der angeschlossenen Unternehmung.

¹¹ Die für die versicherten Personen im gleichen Kollektiv geltenden Bestimmungen gelten auch für die freiwillig weiterversicherten Personen, soweit für die freiwillige Weiterversicherung keine anderslautenden Vorschriften bestehen. Bei Unklarheiten sind die für die versicherten Personen im gleichen Kollektiv geltenden Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung so auszulegen, wie es dem Zweck der freiwilligen Weiterversicherung am ehesten entspricht.

¹² Die rechtzeitige Abklärung der steuer- und AHV-rechtlichen Folgen einer freiwilligen Weiterversicherung obliegt der weiterversicherten Person.

18. Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Referenzalter²

¹ Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. . Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Die Sparbeiträge ergeben sich aus dem Vorsorgeplan. Auf Antrag der versicherten Person entfallen die Sparbeiträge inklusive derjenigen des Arbeitgebers. Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es werden die reglementarischen Alters- und Hinterlassenenleistungen ausbezahlt. Die Hinterlassenenleistungen basieren auf dem theoretischen Anspruch auf Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes.

² Das nach dem reglementarischen Referenzalter weitergeführte Guthaben gilt als überobligatorisches Altersguthaben. Das bis zum reglementarischen Referenzalter angesparte BVG-Altersguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

19. Unbezahlter Urlaub

¹ Während eines unbezahlten Urlaubs bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis kann die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Risikovorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Das reglementarische Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs verzinst.

² Die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubs beträgt sechs Monate.

³ Die versicherte Person schuldet die gesamten Risikobeiträge, wobei die Rechnungstellung über den Arbeitgeber erfolgt.

⁴ Nimmt die versicherte Person nach Beendigung des unbezahlten Urlaubs die Erwerbstätigkeit nicht wieder auf, wird die Weiterversicherung während dem unbezahlten Urlaub rückgängig gemacht. Die Weiterversicherung wird nicht rückgängig gemacht, sofern die Erwerbstätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Tod nicht wieder aufgenommen werden kann.

² Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2023, gültig ab 01.01.2024.

Zweiter Teil: Vorsorgeleistungen

Altersleistungen

20. Beginn des Anspruchs, Anmeldung

¹ Die versicherte Person kann bei Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters, einen Anspruch auf Altersleistungen geltend machen, vorbehältlich einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Art. 18.

² Der Arbeitgeber meldet der Stiftung spätestens einen Monat vor Beginn des Rentenanspruches diejenigen Versicherten, welche ihren Anspruch auf Rentenleistungen geltend machen möchten.

³ Die rechtzeitige Abklärung der steuerlichen Folgen einer (Teil-) Pensionierung obliegt der versicherten Person.

21. Höhe der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen reglementarischen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

22. Reglementarisches Altersguthaben

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das reglementarische Altersguthaben ersichtlich ist. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben. Das überobligatorische Altersguthaben umfasst auch vorobligatorisches Altersguthaben.

² Das reglementarische Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und getätigten Einkäufen;
- b. den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung geleisteten Altersgutschriften;
- c. dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Altersgutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

³ Die jährlichen Altersgutschriften ergeben sich aus dem Vorsorgeplan, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.

23. Zins

¹ Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stiftung festgelegt. Der Stiftungsrat legt für die unterjährigen Zahlungen einen Zinssatz im Voraus fest. Im Übrigen bestimmt die paritätische Vorsorgekommission den Zinssatz im Nachhinein.

² Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Alterskontos am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Unterjährige Zahlungen werden pro rata temporis verzinst. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

24. Teilpensionierung

Nach dem Alter 58 hat die versicherte Person, bei entsprechender Reduktion des Beschäftigungsgrades, die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Eine Teilpensionierung kann höchstens drei Mal erfolgen, wobei der Beschäftigungsgrad um jeweils mindestens 20% reduziert werden muss und der verbleibende Beschäftigungsgrad mindestens 20% zu betragen hat. Die Teilpensionierung wird immer zu gleichen Teilen im obligatorischen und im überobligatorischen Teil vollzogen.

25. Kapitalbezug

¹ Die versicherte Person kann anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug in der Höhe des vorhandenen reglementarischen Altersguthabens verlangen. Ein allfälliger Teil-Kapitalbezug erfolgt anteilmässig zulasten des BVG-Altersguthabens und des überobligatorischen Altersguthabens. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind im Kapitalbezug eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges. Die versicherte Person hat der Geschäftsstelle eine entsprechende Erklärung spätestens zwei³ Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet einzureichen. Ein Widerruf resp. eine Änderung sind ebenfalls zwei⁴ Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt worden sein.

² Die rechtzeitige Abklärung der steuerlichen Folgen eines (Teil-) Kapitalbezuges obliegt der versicherten Person.

³ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden.⁵

26. Alters-Kinderrenten

¹ Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

³ Die Höhe der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem BVG.

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

AHV-Überbrückungsrenten

27. Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente⁶

¹Die angeschlossene Unternehmung kann vorsehen, dass ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente haben sollen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrenten gehen vollumfänglich zulasten der angeschlossenen Unternehmung. Die von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente liegt nicht in der Kompetenz der Vorsorgekommission.⁷

² Einzelheiten sind aus der Modulübersicht ersichtlich.

28. Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente

¹Die versicherte Person kann zulasten ihrer Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente verlangen, welche zusammen mit einer allfällig von der angeschlossenen Unternehmung finanzierten AHV-Überbrückungsrente den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG nicht übersteigen darf. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle gemäss Modulübersicht gekürzt. Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Bei einem vollständigen Kapitalbezug ist der Bezug einer von der versicherten Person finanzierten Überbrückungsrente nicht möglich.

² Einzelheiten sind aus der Modulübersicht ersichtlich.

29. ...⁸

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.08.2019, gültig ab 01.01.2020.

Invalidenleistungen

30. Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der Eidg. IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, in der Stiftung versichert waren.

² Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Rente entsprechend Abs. 3 angepasst.

³ Die Invalidenrente wird ausgehend vom von der Eidg. IV festgelegten Invaliditätsgrad wie folgt ausgerichtet:⁹

Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV	Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente
70%	100.00%
50-69%	50-69% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV- Grad
49%	47.50%
48%	45.00%
47%	42.50%
46%	40.00%
45%	37.50%
44%	35.00%
43%	32.50%
42%	30.00%
41%	27.50%
40%	25.00%
Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.	

⁴ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung entsteht frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Entsteht der Anspruch auf eine Rente der IV erst nach erfolgter Pensionierung, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung.

⁵ Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 32 wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder mit dem vorherigen Tod.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

⁶ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird gemäss Art. 17 ATSG erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad nach Massgabe der Feststellungen der Invalidenversicherung¹⁰

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
- b. auf 100 Prozent erhöht.

⁷ Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird das weitergeführte reglementarische Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit des Kapitalbezuges gemäss Art. 25. Im Falle einer Leistungskürzung infolge UVG- oder MVG-Leistungen erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung des Kapitals.

⁸ Für Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).¹¹ Soweit aufgrund dieser die bis 31.12.2021 gültige Rentenskala anwendbar ist, werden die Leistungen in der bis 31.12.2021 geltenden Rentenabstufung bemessen. Im Übrigen richtet sich der Anspruch und die Leistungskoordination nach dem bei Eintritt des Vorsorgefalls gültigen Reglements.

31. Weiterführung des reglementarischen Altersguthabens

¹ Das reglementarische Altersguthaben einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine volle Invalidenrente der Stiftung hat, wird ab Eintritt der Invalidität bis zum reglementarischen Referenzalter weitergeführt und verzinst. Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Altersgutschriften während der Dauer der Invalidität. Die Höhe der Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan des Vorsorgewerkes. Die Verzinsung erfolgt analog derjenigen des Vorsorgewerkes.

² Bei Teilinvalidität wird das reglementarische Altersguthaben ab Anspruchsbeginn in einen dem prozentualen Anteil der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil aufgeteilt.¹² Das dem aktiven Teil entsprechende reglementarische Altersguthaben wird auf der Basis des jeweiligen versicherten Lohnes aus Erwerbstätigkeit weitergeführt. Der andere Teil wird gemäss Absatz 1 weitergeführt.

32. Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV

¹ Wird die Rente der IV einer versicherten Person der Stiftung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

33. Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Es gelten dafür die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 1/6 der Invalidenrente.

Hinterlassenenleistungen

34. Ehegattenrente

¹ Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; die Dauer einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gleichem amtlichen Wohnsitz wird an die Ehedauer angerechnet, sofern die Voraussetzungen nach Art. 35 Abs. 1 im Zeitpunkt der Heirat erfüllt sind; oder
- c. eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

² Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

³ Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person resp. der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

⁴ Erfolgt die Eheschliessung, nachdem die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht hat, so richtet sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem BVG.

⁵ Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

⁶ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung bzw. Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft oder bis zum Tode des Ehegatten ausbezahlt. Wird die neue Ehe infolge Todesfall gelöst, lebt der Anspruch in dem Masse wieder auf, als nicht eine andere Personalvorsorge gleichwertige Leistungen erbringen muss. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird der inzwischen eingetretenen Teuerung Rechnung getragen.

35. Eheähnliche Lebensgemeinschaft

¹ Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls beide Partner unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft sind, zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht wird und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. der überlebende Partner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft mit gleichem amtlichem Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder
- b. der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, welche gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommen muss; oder
- c. der überlebende Partner eine volle Rente der Eidg. IV bezieht.

² Eine massgebliche Unterstützung im Sinne des vorliegenden Reglements liegt vor, wenn die verstorbene versicherte Person mindestens 30% der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss.

⁴ Sind nebst einer Ehegattenrente gemäss Abs. 1 noch Leistungen an geschiedene Ehegatten zu erbringen, so werden letztere (ungekürzt) von der Ehegattenrente in Abzug gebracht (wobei mindestens die BVG-Ehegattenrente zur Auszahlung kommt).

36. Waisenrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, so haben ihre Kinder Anspruch auf Waisenrenten, Stief- und Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und wenn sie gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV haben.

² Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- a. bis zum Abschluss der Ausbildung;
- b. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, wenn das Kind mindestens zu 70 % invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

³ Die Höhe der Waisenrente beträgt 1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

⁴ Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

37. Todesfallkapital

¹ Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte, nicht invalide Person vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt, und keine Ehegattenrente resp. Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt.

² Das Todesfallkapital entspricht dem reglementarischen Altersguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten und allfälliger Barwerte für Waisenrenten und/oder Renten an geschiedene Ehegatten nach Art. 38. Die Barwerte der Waisenrenten werden bis zum Alter 25 berechnet.

³ Anspruchsberechtigt sind:

- a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind und sofern die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht hat
- c. die Kinder.

⁴ Eine Unterstützung in erheblichem Masse nach lit. b liegt vor, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes mindestens 30 % der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach lit. a, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

⁵ Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb der Gruppen nach lit. b und lit. c, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

38. Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt und ist geschuldet, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

² Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2.

Weitere Bestimmungen

39. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn eine Leistung nach AHVG oder IVG gekürzt, entzogen oder verweigert wird, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

40. Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen

¹ Die Stiftung kürzt die Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 12 und 13 des vorliegenden Reglements bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die mutmassliche Lohnentwicklung wird insoweit berücksichtigt, als dass bei der periodischen Überprüfung des Falles alle drei Jahre, pro Jahr eine zweiprozentige Realloohnerhöhung zuzüglich des Landesindex für Konsumentenpreise angenommen wird. Die mutmassliche Realloohnerhöhung wird bis zum Alter 40 durchgeführt. Anschliessend wird der mutmasslich entgangene Lohn lediglich an die Teuerung angepasst, wobei keine Negativteuerung angenommen wird.

Basis für die Überversicherungsberechnung sind die reglementarischen Leistungsansprüche vor einer allfälligen Kürzung gemäss Art. 41 Abs. 2 oder Art. 48 Abs. 3.

² Im Falle einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Art. 17 ist der tatsächlich erzielte Lohn für die Bezifferung der Überentschädigungsgrenze gemäss Absatz 1 massgebend.

³ Die Leistungen der Stiftung werden proportional gekürzt.

⁴ Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen und (Sozial-)Versicherungen, die im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung

ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Anrechenbar ist auch ein durch ein Scheidungsurteil oder ein Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil.

⁵ Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrages übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rücktrittsalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Die Leistungen der Stiftung werden nach dem reglementarischen Referenzalter allerdings nur gekürzt, wenn gleichzeitig Leistungen der Unfall-, Militärversicherung oder einer vergleichbaren ausländischen Versicherung zur Auszahlung kommen.

⁶ Die Renteneinkünfte der Witwe oder des Witwers oder des überlebenden Partners oder der überlebenden Partnerin und der Waisen werden zusammengerechnet.

⁷ Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen, die Einfluss auf die Leistungen haben können, belegmässig zu informieren.

⁸ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

⁹ Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

¹⁰ Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Die Stiftung ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des reglementarischen Referenzalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

41. Kürzung der Risikoleistungen infolge Vorbezug WEF resp. Nicht-Einbringen der Freizügigkeitsleistung

¹ Bei einem Vorbezug werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben anteilmässig gekürzt. Daraus resultieren entsprechend tiefere Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen.

² Zwecks Kürzung der im Leistungsprimat finanzierten Hinterlassenen- und Invalidenrenten wird der Vorbezug mit dem im reglementarischen Referenzalter massgebenden Umwandlungssatz in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invalidenrente in Abzug gebracht. Die Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbezug getätigt wurde. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezuges entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.

³ Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und einen Vorbezug getätigt haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, den Vorbezug zurückzahlen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung des Vorbezuges bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.

⁴ Wird die Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Stiftung die Risikoleistungen nach BVG aus.

^{4bis} Bei Versicherten, welche per 31.12.2018 bei der Stiftung versichert sind und ihre Freizügigkeitsleistung pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht haben, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalles Tod/Invalidität bis zum 31.12.2020 nicht gekürzt. Sie haben zudem die Möglichkeit, die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung zu übertragen, ohne Leistungskürzung aufgrund der fehlenden Verzinsung der Freizügigkeitsleistung bis zum Zeitpunkt der Übertragung an die Stiftung.

⁵ Die Kürzung erfolgt zusätzlich zu einer allfälligen Kürzung gemäss Art. 40.

42. Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Stiftung verlangt vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung, ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Die Stiftung schiebt die Erbringung ihrer Leistungen auf, bis die Abtretung erfolgt ist. Für das Obligatorium gilt Art. 34b BVG bezüglich Subrogation.

43. Anpassung laufender Renten an die Teuerung

Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die paritätische Vorsorgekommission entscheidet, in welchem Zeitpunkt und Umfang die Renten angepasst werden können.

44. Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

45. Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

¹ Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die ganze monatliche Rente ausbezahlt. Die Stiftung gerät erst mit der Einleitung einer Betreuung oder Klage in Verzug.

² Kapitalleistungen werden fällig, wenn die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person(en) sowie der Zahladresse hat. Überweist die Stiftung die fällige Kapitalleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben und Unterlagen hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen. Es ist solange kein Zins auf der Kapitalleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

³ Ist ein Verfahren bei der IV hängig, wird der Anspruch auf Alterskapital mit rechtskräftigem IV-Entscheid oder Rückzug des entsprechenden IV-Gesuchs fällig.

⁴ Der Verzugszins auf Renten- und Kapitalleistungen entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

⁵ Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten grundsätzlich an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Die Kosten für Überweisungen ins Ausland gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Vorbehalten bleiben Staatsverträge und sonstige Übereinkommen.¹³

46. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber gegenüber der Stiftung hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

¹³ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

Dritter Teil: Freizügigkeitsfall

47. Austrittsleistung

¹ Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss FZG. Die Höhe der Austrittsleistung wird in Art. 52 ff. definiert.

² Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 32, Anspruch auf eine Austrittsleistung.

^{2bis} Tritt eine im Sinne von Art. 17^{bis} freiwillig weiterversicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den dortigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG notwendig ist.¹⁴

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

⁴ Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.

48. Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

¹ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Im Risikofall muss das Vorsorgekapital im Rahmen der Zuständigkeit der Stiftung eingebracht werden. Eine allfällige Übererschädigung befreit nicht von der Rückerstattungspflicht.

³ Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt. Die Kürzung der Leistungen richtet sich nach Anhang 2.

49. Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

¹ Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

² Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

50. Barauszahlung

¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen obligatorischer Leistungen der beruflichen Vorsorge in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen;

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c. die Austrittsleistung weniger als der jährliche Arbeitnehmerbeitrag beträgt.

² Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Diese Erklärung muss amtlich beglaubigt werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

51. Abrechnung und Information

¹ Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der reglementarischen Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des BVG-Altersguthabens ersichtlich.

² Die Stiftung orientiert die versicherte Person über die gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

52. Berechnung der Austrittsleistung

Die versicherte Person hat Anspruch auf den höchsten der drei nachfolgenden Beträge:

- a. reglementarische Austrittsleistung
- b. Mindestbetrag nach Art. 17 FZG
- c. Altersguthaben nach Art. 15 BVG

53. Reglementarische Austrittsleistung

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem reglementarischen Altersguthaben im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung.

54. Mindestbetrag nach Art. 17 FZG

¹ Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Altersgutschriften, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 % auf diesen verzinsten Altersgutschriften. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %.

² Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung kann vom BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 6 Abs. 2 FZV abgewichen werden.

55. Altersguthaben nach Art. 15 BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach Art. 15 BVG mitgegeben wird.

56. Teil- oder Gesamtliquidation

Die Teil- und Gesamtliquidation und die Auswirkungen auf die Austrittsleistung werden im Reglement Teilliquidation geregelt.

Vierter Teil: Finanzierung

57. Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Stiftung finanziert. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a. Altersgutschriften;
- b. Risikobeiträge;
- c. Sanierungsbeiträge, falls notwendig.

Der Arbeitgeber kann folgende Zusatzbeiträge leisten:

- d. Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven;
- e. Beitrag ungünstige Versichertenstruktur.

58. Beitragsaufteilung

Der Beitrag des Arbeitgebers an die Altersgutschriften, Risikobeiträge und allenfalls Sanierungsbeiträge muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden. Die Beitragsaufteilung wird von der Vorsorgekommission im Vorsorgeplan festgelegt.

59. Altersgutschriften

Der Stiftungsrat stellt den Vorsorgekommissionen in der Modulübersicht verschiedene Module zur Auswahl. Die Altersgutschriften werden von der Vorsorgekommission im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt.

60. Risikobeiträge

¹ Der Stiftungsrat legt die Höhe der Risikobeiträge in der Modulübersicht fest (Risikomodul).

² Die Vorsorgekommission wählt das Risikomodul im Vorsorgeplan. Kommt es bei einer Unternehmung zu überdurchschnittlich vielen Invaliditätsfällen, ist der Stiftungsrat berechtigt, die Risikobeiträge für die betreffende Unternehmung zu erhöhen.

61. Sanierungsbeiträge

¹ Bei einer Unterdeckung entscheidet die Vorsorgekommission über die Einführung von Sanierungsbeiträgen. Allfällige Sanierungsbeiträge müssen zu mindestens zu 50% vom Arbeitgeber übernommen werden.

² Die Vorsorgekommission informiert den Stiftungsrat über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der Stiftungsrat kann nötigenfalls weitergehende Sanierungsmassnahmen für das Vorsorgewerk beschliessen.

³ Die Einzelheiten der Sanierung werden in einem separaten Reglement geregelt.

62. Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven

Der Arbeitgeber kann einen Zusatzbeitrag leisten, um die Wertschwankungsreserven aufzubauen. Diese Zusatzfinanzierung ist nur bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven möglich. Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird in einem separaten Reglement festgelegt.

63. Beitrag ungünstige Versichertenstruktur/Finanzierung

Reicht aufgrund einer ungünstigen Versichertenstruktur (Verhältnis Aktive/Rentner) die erwartete Anlagerendite nicht aus, um den Verpflichtungen (Sollrendite) nachzukommen oder bestehen Differenzen zwischen dem reglementarischen Altersguthaben vor der Pensionierung und dem notwendigen Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, so kann der Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser Zusatzbeitrag kann längstens bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet werden. Die Höhe der Wertschwankungsreserven wird in einem separaten Reglement festgelegt.

64. Verwaltungskostenbeiträge

Die angeschlossenen Unternehmungen finanzieren die Verwaltungskostenbeiträge der Stiftung. Der Stiftungsrat legt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge in einem separaten Reglement fest.

65. Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge. Diese wird im Vorsorgeplan geregelt, der von der Vorsorgekommission der jeweiligen Unternehmung bestimmt wird.

² Erfolgt der Eintritt der versicherten Person vor dem 16. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt der versicherten Person am 16. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem ersten Tag des Folgemonats geschuldet.

³ Beim Austritt oder Tod der versicherten Person ist der Beitrag unabhängig vom Austritts- oder Todestag für den gesamten Monat geschuldet.

66. Beitragszahlung

¹ Die gesamten Beiträge der versicherten Personen und der angeschlossenen Unternehmung sind der Stiftung monatlich zu überweisen.

² Die Beiträge der Versicherten werden durch die angeschlossene Unternehmung vom Lohn abgezogen.

67. Einkauf

¹ Die versicherte Person oder die angeschlossene Unternehmung kann in Abhängigkeit des Vorsorgeplanes jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das reglementarische Altersguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf wird überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Der Einkauf hat bis Mitte Dezember zu erfolgen.

² Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Fünfter Teil: Wohneigentumsförderung

Verpfändung

68. Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

² Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

³ Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

⁴ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, ist die Verpfändung ausgeschlossen.¹⁵

69. Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

70. Pfandgläubiger

¹ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners (Art. 22 FZG). Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag bis zur rechtskräftigen Bereinigung sicher.

² Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

71. Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

Vorbezug

72. Prüfung des Anspruches

Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen prüft die Stiftung den Anspruch innert 60 Arbeitstagen.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

73. Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

³ Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

⁴ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Vorbezug ausgeschlossen.¹⁶

74. Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

¹ Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

² Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

75. Kürzung der Leistungen

Die Kürzung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen infolge Vorbezug WEF richtet sich nach Art. 41 des vorliegenden Reglements.

76. Auszahlung

¹ Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

² Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

³ Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung oder des Vorsorgewerkes gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrats bzw. der Vorsorgekommission erforderlich. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- a. versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- b. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
- c. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

77. Einschränkungen während der Unterdeckung

Der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission kann beschliessen, die Auszahlung des Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einzuschränken oder ganz zu verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

78. Rückzahlung

¹ Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- c. das Wohneigentum veräussert wird;
- d. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- e. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

³ Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

⁴ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. ...¹⁷
- b. zum Eintritt eines Vorsorgefalls¹⁸; oder
- c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

79. Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

80. Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

81. Rückzahlung bei Wertminderungen

¹ Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

² Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

¹⁷ Aufgehoben gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

82. Sicherung des Vorsorgezwecks

¹ Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

² Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung zu melden.

³ Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. Bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen¹⁹;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

⁴ Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

⁵ Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des reglementarischen Altersguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

⁶ Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.²⁰

Allgemeines, Begriffe

83. Wohneigentum

¹ Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

² Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

84. Mieter-Beteiligungen

¹ Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

² Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2022.

Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

85. Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

86. Voraussetzungen und Nachweis

¹ Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

² Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Unterschrift des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist amtlich beglaubigen zu lassen.

87. Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

88. Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

89. Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Die Stiftung hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Vorbezug oder die Pfandverwertung sowie die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

90. Kosten

¹ Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

² Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von CHF 400.00 pro Verpfändung und Vorbezug. Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Kostenpauschale CHF 600.00. Bei Ablehnung des Gesuches ist die Hälfte der Kostenpauschale geschuldet. Die Kosten für die

Eintragung resp. Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gehen ebenfalls zu Lasten der versicherten Person.

Sechster Teil: Vorsorgeausgleich bei Scheidung

91. Grundlagen

Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

92. Reduktion reglementarisches Altersguthaben

¹ Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das reglementarische Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet.

² Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

93. Erhöhung reglementarisches Altersguthaben

Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben zum übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

94. Scheidung Invalidenrentner vor dem reglementarischen Referenzalter

¹ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem reglementarischen Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des BVG- und des überobligatorischen Altersguthabens gemäss Art. 92 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrente unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt.

² Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des BVG-Altersguthabens und des überobligatorischen Altersguthabens gemäss Art. 92 und einer nach den von der Stiftung festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

95. Scheidung Altersrentner und Invalidenrentner nach dem reglementarischen Referenzalter

Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem reglementarischen Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten

Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

96. Rente an den geschiedenen Ehegatten

¹ Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis 15. Dezember jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Wechselt der berechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

² Der berechtigte geschiedene Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten.

³ Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das reglementarische Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

97. Eintritt Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens

Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das reglementarische Referenzalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

98. Wiedereinkauf nach Scheidung

Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Art. 92 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Siebter Teil: Organisation

99. Organe der Stiftung

¹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Er kann spezielle Kommissionen einsetzen und überträgt die Verwaltungsarbeiten der Geschäftsstelle.

² Einzelheiten sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.

100. Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsberichts.

² Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

101. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

² Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

102. Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- a. die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- b. von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft.

103. Organisation der Vorsorgewerke

¹ Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die paritätische Vorsorgekommission bestimmt aus ihrer Mitte je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten. Die Stiftung informiert diese Delegierten, welche ihrerseits die übrigen Mitglieder der paritätischen Vorsorgekommission informieren.

² Zu den Aufgaben der Vorsorgekommission gehören unter anderem:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- b. Die Bestimmung des Vorsorgeplans, der Finanzierung und deren Abänderung, jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Stiftungsrates;
- c. Beschluss über die Verwendung der freien Mittel einerseits und die Bestimmung weitergehender Sanierungsmassnahmen als allfällige vom Stiftungsrat erlassene Vorgaben, andererseits – jeweils unter Einhaltung der Reglemente und der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl und Pflichten werden in einem separaten Reglement geregelt.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

104. Auskunfts- und Meldepflichten, Datenschutz²¹

¹ Der Arbeitgeber meldet der Stiftung alle Arbeitnehmenden, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 5 erfüllen. Er meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Er meldet ferner Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentlichen Ereignisse, wie insbesondere Lohnänderungen.

² Jede versicherte Person und weitere Anspruchsberechtigte haben alle notwendigen Angaben und Nachweise, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, wahrheitsgetreu in einer der Landessprachen in der Schweiz (oder amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung, die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 40 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft.

³ Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.

⁴ Bei ihrem Arbeitsantritt muss die versicherte Person die Überweisung seiner Austrittsleistung verlangen, über die er bei Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt und hat der Stiftung die entsprechende Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss die versicherte Person resp. die Vorsorgeeinrichtung ihres früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Stiftung über ihre persönliche Vorsorge informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:

- a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung resp. der Freizügigkeitseinrichtung;
- b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für sie überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern sie mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung.
- c. wenn sie verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennen, geben der Stiftung den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Freizügigkeitsleistung bekannt.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

- d. gegebenenfalls den Betrag, den die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
- e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
- f. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen vor dem Beitritt zur Stiftung.

⁵ Die versicherten Personen nehmen zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten an eine Verwaltungsstelle übermittelt werden können. Es gelten die Schweige- und Datenschutzbestimmungen (vgl. nachstehend).

⁶ Bezüger von Invalidenleistungen haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, anrechenbare Einkommen u.a.) unverzüglich zu melden.

⁷ Personen, die Leistungen beantragen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a. Sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind, und
- b. sie müssen alle infrage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Stellen im Einzelfall ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind.

⁸ Hat die versicherte Person mehrere Versicherungsverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Versicherungsverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

⁹ Beim Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person der Stiftung rechtzeitig im Voraus, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Austritt, anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

¹⁰ Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen für die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten ergeben.

¹¹ Bei unwarhen Angaben der versicherten Person über ihren Gesundheitszustand ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies der versicherten Person oder dem Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

¹² Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der versicherten Personen der Schweigepflicht.

¹³ Die Stiftung ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe zur Durchführung der beruflichen Vorsorge berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu erheben und zu bearbeiten (Art. 85a BVG). Alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge zwingend notwendigen Daten werden bei den versicherten Personen sowie Dritten (Sozialversicherungen, Krankentaggeldversicherungen, Arbeitgeber, etc.) erhoben.

¹⁴ Die versicherten Personen nehmen zur Kenntnis, dass die Stiftung sowie sämtlich mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder

bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Stiftung kann die erforderlichen Unterlagen der Verwaltungsstelle übermitteln. Sie kann die versicherungsbezogenen Daten inklusive besonders schützenswerter Daten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes an Mit- oder Rückversicherer sowie Anwälte, dem Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle zur Bearbeitung und Abwicklung der Leistungsfälle bzw. der gesetzlich vorgegebenen Kontrollfunktionen weitergeben.

105. Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

¹ Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

² Bezüglich der Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

106. Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der angeschlossenen Unternehmung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

107. ...²²

108. Auflösung Anschlussvertrag / Teilliquidation

¹ Die Kündigung des Anschlussvertrages zwischen der Stiftung und der angeschlossenen Unternehmung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Anschlussvertrages. Vorbehalten bleibt eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Monats aus wichtigen Gründen (z.B. Beitragsrückstände, Unterlassen der Sanierungspflicht, schwere und wiederholte Verletzungen des Anschlussvertrages); sowohl die aktiven als auch rentenberechtigten (einschliesslich arbeitsunfähigen) Personen treten aus.

² Einer Kündigung durch die angeschlossene Unternehmung gleichgestellt ist, wenn diese keine zu versichernde Arbeitnehmer mehr beschäftigt. Die Auflösung der Anschlussvereinbarung erfolgt diesfalls auf den Zeitpunkt des Austrittes der letzten aktiven versicherten Person. Per dasselbe Datum treten auch alle rentenberechtigten (einschliesslich arbeitsunfähigen) Personen aus.

³ Fusioniert eine angeschlossene Unternehmung mit einem anderen, nicht der Stiftung angeschlossenen Unternehmen, so hat die angeschlossene Unternehmung den Anschlussvertrag unter Einhaltung von anschlussvertraglicher Kündigungsfrist und –Termin zu kündigen, falls die Personen bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert werden sollen.

⁴ Verbeiben die rentenberechtigten (einschliesslich arbeitsunfähigen) Personen in der Stiftung, bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf diese Personen weiter bestehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die künftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG, die künftigen Teuerungsanpassungen sowie die Verwaltungskosten nach den Grundlagen der Stiftung kapitalmässig per Datum Weggang der aktiven Versicherten abzugelten. Während der Dauer des Weiterbestandes des Anschlussvertrages bleibt der Arbeitgeber im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen sanierungspflichtig.

⁵ Bei Auflösung des Anschlussvertrages kommen ergänzend die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements über die Teilliquidation zur Anwendung. Befindet sich das Vorsorgewerk in

²² Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2022, gültig ab 01.01.2023.

Unterdeckung und kommt es ihm Rahmen der Teilliquidation zu einer Kürzung der Austrittsleistungen und Deckungskapitalien, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG per Datum Auflösung des Anschlussvertrages auszufinanzieren.

⁶ Die von der Stiftung mitzugebenden Deckungskapitalien für die rentenberechtigten Personen berechnen sich nach den Grundlagen der Stiftung und auf der Basis der effektiv ausgerichteten Rentenleistungen.

109. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stiftung, der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten aus der Anwendung dieses Reglements ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

110. Reglementsänderungen

¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

² Änderungen dieses Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

111. Sprache

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

112. Anhänge

¹ Der Stiftungsrat erlässt die Anhänge.

² Anhang 1 definiert die gesetzlichen Vorgaben und Umwandlungssätze.

³ Anhang 2 beinhaltet verschiedene Berechnungsbeispiele zu Zwecken der Veranschaulichung.

^{3bis} Anhang 3 beschreibt die Umsetzung der Erhöhung der Altersguthaben gemäss Beschluss der jeweiligen Vorsorgekommissionen im Zusammenhang mit der Senkung der Umwandlungssätze ab 01.01.2022 (Anhang 1). ²³ Anhang 3 hat eine Gültigkeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.

⁴ Die Leistungen und die Finanzierung definiert der Stiftungsrat in einer separaten Modulübersicht.

113. Inkrafttreten des Reglements

¹ Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2023 am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das Reglement gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 30.05.2023, gültig ab 01.01.2024.

² In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

²³ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021, gültig ab 01.01.2022.

In Kraft ab 01.01.2024.

Bern, 07.12.2023



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Sara Gabriel
Stv. des Vorsitzenden GL

Anhang 1

Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben

Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle wird in Art. 7 Abs. 1 BVG definiert.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug wird in Art. 8 Abs. 1 BVG definiert.

Minimale AHV-Altersrente

Die minimale AHV-Altersrente pro Monat ist in Art. 34. Abs. 5 AHVG geregelt.

Maximale AHV-Altersrente

Die maximale AHV-Altersrente pro Monat ist in Art. 34 Abs. 3 AHVG geregelt.

Minimum des versicherten Lohnes

Beträgt der AHV-Lohn abzüglich des Koordinationsabzuges weniger als der Betrag in Art. 8 Abs. 2 BVG, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Dieser Betrag wird Minimum des versicherten Lohnes genannt.

AHV-Referenzalter

Frauen erreichen das Referenzalter gem. AHVG am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Männer erreichen das Referenzalter gem. AHVG am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Sieht das AHVG für verschiedene Jahrgänge unterschiedliche Referenzalter vor, so gilt als AHV-Referenzalter im Sinne dieses Reglement jeweils das persönliche, vom Jahrgang abhängige Referenzalter.

Übergangsbestimmung AHV-Referenzalter (AHV-21)

Das AHV-Referenzalter der Frauen liegt bei:

- a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960
- b. 64 Jahre und 3 Monate für Frauen mit Jahrgang 1961
- c. 64 Jahre und 6 Monate für Frauen mit Jahrgang 1962
- d. 64 Jahre und 9 Monate für Frauen mit Jahrgang 1963
- e. 65 Jahre für Frauen für Frauen ab Jahrgang 1964

Verzinsung

Der BVG-Mindestzinssatz wird gem. Art. 15 Abs. 2 vom Bundesrat festgelegt. Art. 12 BVV2 regelt den Mindestzinssatz.

Der Verzugszins für die Austrittsleistung beträgt gemäss Art. 7 FZV dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beträgt 5 % (Art. 104 Abs. 1 Obligationenrecht).

Es kommen jeweils die aktuell gültigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Anwendung.

Umwandlungssatz ab 01.01.2022

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben multipliziert wird.

Umwandlungssätze Frauen ab 01.01.2022²⁴

Rück- tritts- alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate
58	4.07%	4.08%	4.09%	4.10%	4.11%	4.12%	4.13%	4.13%	4.14%	4.15%	4.16%	4.17%
59	4.18%	4.19%	4.20%	4.21%	4.22%	4.23%	4.24%	4.24%	4.25%	4.26%	4.27%	4.28%
60	4.29%	4.30%	4.31%	4.32%	4.33%	4.34%	4.35%	4.36%	4.37%	4.38%	4.39%	4.40%
61	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%	4.46%	4.47%	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.52%
62	4.53%	4.54%	4.55%	4.57%	4.58%	4.59%	4.60%	4.61%	4.62%	4.64%	4.65%	4.66%
63	4.67%	4.68%	4.69%	4.71%	4.72%	4.73%	4.74%	4.75%	4.76%	4.78%	4.79%	4.80%
64	4.81%	4.82%	4.84%	4.85%	4.86%	4.87%	4.89%	4.90%	4.91%	4.92%	4.94%	4.95%
65	4.96%	4.97%	4.99%	5.00%	5.01%	5.03%	5.04%	5.05%	5.07%	5.08%	5.09%	5.11%
66	5.12%	5.13%	5.15%	5.16%	5.18%	5.19%	5.21%	5.22%	5.23%	5.25%	5.26%	5.28%
67	5.29%	5.31%	5.32%	5.34%	5.35%	5.37%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.45%	5.46%
68	5.48%	5.50%	5.52%	5.53%	5.55%	5.57%	5.59%	5.60%	5.62%	5.64%	5.66%	5.67%
69	5.69%	5.71%	5.73%	5.75%	5.76%	5.78%	5.80%	5.82%	5.84%	5.86%	5.87%	5.89%
70	5.91%											

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 29.05.2020, gültig ab 01.01.2022.

Umwandlungssätze Männer ab 01.01.2022²⁵

Rück- tritts- alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate	Mo- nate
58	3.91%	3.92%	3.93%	3.94%	3.94%	3.95%	3.96%	3.97%	3.98%	3.99%	3.99%	4.00%
59	4.01%	4.02%	4.03%	4.04%	4.05%	4.06%	4.07%	4.07%	4.08%	4.09%	4.10%	4.11%
60	4.12%	4.13%	4.14%	4.15%	4.16%	4.17%	4.18%	4.18%	4.19%	4.20%	4.21%	4.22%
61	4.23%	4.24%	4.25%	4.26%	4.27%	4.28%	4.29%	4.29%	4.30%	4.31%	4.32%	4.33%
62	4.34%	4.35%	4.36%	4.37%	4.38%	4.39%	4.40%	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%
63	4.46%	4.47%	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.53%	4.54%	4.55%	4.56%	4.57%	4.58%
64	4.59%	4.60%	4.61%	4.63%	4.64%	4.65%	4.66%	4.67%	4.68%	4.70%	4.71%	4.72%
65	4.73%	4.74%	4.75%	4.77%	4.78%	4.79%	4.80%	4.81%	4.82%	4.84%	4.85%	4.86%
66	4.87%	4.88%	4.90%	4.91%	4.92%	4.93%	4.95%	4.96%	4.97%	4.98%	5.00%	5.01%
67	5.02%	5.03%	5.05%	5.06%	5.08%	5.09%	5.11%	5.12%	5.13%	5.15%	5.16%	5.18%
68	5.19%	5.21%	5.22%	5.24%	5.25%	5.27%	5.28%	5.30%	5.31%	5.33%	5.34%	5.36%
69	5.37%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.45%	5.47%	5.48%	5.50%	5.51%	5.53%	5.54%
70	5.56%											

Gemäss Art. 4 des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova werden die Mindestleistungen ge-
mäss BVG in jedem Fall erbracht.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020 kommen die Umwandlungssätze ab 01.01.2022
zur Anwendung.

Dieser Anhang 1 tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 02.12.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft
und ersetzt den bisherigen Anhang 1 vom 06.12.2018

Bern, 02.12.2021

Sammelstiftung Symova



Fabian Schmid

Präsident des Stiftungsrates



Urs Niklaus

Vorsitzender der Geschäftsleitung

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 20.05.2020, gültig ab 01.01.2022.

Anhang 2

Berechnungsbeispiele

Art. 30 Abs. 6

Kürzung Kapitalbezug infolge Leistungskürzung durch UVG- oder MVG-Leistungen

Altersguthaben im reglementarischen Referenzalter	500'000
Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter	4.73%
Ungekürzte Altersrente im reglementarischen Referenzalter	23'650
Effektive Altersrente im reglementarischen Referenzalter	15'000
Maximaler Kapitalbezug	317'125

Art. 41 Abs. 2

Kürzung der Risikoleistungen infolge Vorbezugs WEF

Berechnung ohne Verzinsung

Betrag Vorbezug	50'000
Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter	4.73%
Kürzung Invalidenrente	2'365
Kürzung Ehegattenrente	1'577
Kürzung Kinderrenten	428

Art. 48 Abs. 3

Kürzung der Risikoleistungen bei Ausbleiben der Rückerstattung der Freizügigkeitsleistung

Berechnung ohne Verzinsung

Betrag der Freizügigkeitsleistung	100'000
Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter	4.73%
Kürzung Invalidenrente	4'730
Kürzung Ehegattenrente	3'153
Kürzung Kinderrenten	788

Dieser Anhang 2 tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom xx.xx.2023 auf den 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang 2 vom 01.01.2021.

Bern, 02.12.2021

Sammelstiftung Symova



Fabian Schmid

Präsident des Stiftungsrates



Urs Niklaus

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
Telefon +41 (0)31 330 60 00
Telefax +41 (0)31 330 60 01
www.symova.ch